



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 921 000/2-II/1/83

Gehaltsgesetz 1956;

Entwurf einer 41. Gehalts-  
gesetz-Novelle;

Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

RETtenBACHER

Klappe 2543 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961,  
GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom  
24. Mai 1967, GZ 22 396-2/67, übermittelt das Bundeskanzler-  
amt 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer 41. Gehaltsgesetz-  
Novelle samt Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem  
Präsidium des Nationalrates im Sinne der obzitierten Rund-  
schreiben 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem gegen-  
ständlichen Gesetzesentwurf zuzuleiten.

Beilagen

19. September 1983  
Für den Bundeskanzler:  
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 921 000/2-II/1/83

Gehaltsgesetz 1956;  
Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-  
Novelle;

Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

**RETtenbacher**

Klappe 2543 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des  
öffentlichen Dienstes

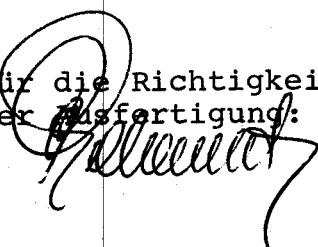
Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer  
41. Gehaltsgesetz-Novelle sowie den Entwurf von Erläuterungen  
hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis 20. Oktober 1983  
in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin eine  
Stellungnahme nicht einlagen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden  
Entwurf angenommen werden.

(19. September 1983)

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ 22 396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

19. September 1983  
Für den Bundeskanzler:  
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  




neubisher

von Nebengebührenwerten nach  
§ 16 a. Doch ist im Falle der  
Ermittlung einer Gutschrift von  
Nebengebührenwerten nach Abs. 2  
die Anzahl der Monate, für die  
der Beamte eine Verwendungszulage  
nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des  
Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat,  
entsprechend zu berücksichtigen.

neubisher

letzter Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr.

..... ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Dienstzulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf diese Dienstzulage maßgebend.

(3) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat oder auf den die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, gebührt auf Grund einer allenfalls früher bezogenen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Gutschrift

neu

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Bei der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 auf Grund des Bezuges einer Verwendungszulage nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes ist die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

bisher

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat.

Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

Art. XVI Z 3:§ 16 c.

(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. ...., bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und er nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat. § 184 b Abs. 1

neubisherNebengebührenzulagengesetzArt. XVI Z 1:§ 5.

(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage der für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich um die nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 6 und 11 Abs. 4 festgestellten Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen sowie um Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16 c.

(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage der für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich um die nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 6 und 11 Abs. 4 festgestellten Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen sowie um Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16 b.

Art. XVI Z 2:§ 16 a.

(1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

- 27 -

neubisherArt. IV:31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977:Artikel IV

....

(2) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der vor dem 1. Jänner 1978 im Bezug einer Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 im Zusammenhang mit § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung stand, gebührt ab 1. Jänner 1978 zu seinem Gehalt und einer allfälligen ruhegenüßfähigen Ergänzungszulage gemäß Abs. 1 eine weitere ruhegenüßfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und der ihm vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage. Bei der Ermittlung der vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage ist der auf volle Schillingbeträge gerundete durchschnittliche Vorrückungsbetrag zwischen den Gehaltsstufen 8 und 13 aus dem Gehalt gemäß Abs. 3 heranzuziehen.

(3) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen:

| Gehaltsstufe      | Gehalt<br>Schilling |
|-------------------|---------------------|
| 2                 | 13 490              |
| 3                 | 13 490              |
| 4                 | 13 490              |
| 5                 | 13 490              |
| 6                 | 14 517              |
| 7                 | 16 564              |
| 8                 | 17 591              |
| 9                 | 18 616              |
| 10                | 19 640              |
| 11                | 20 667              |
| 12                | 21 691              |
| 13                | 22 716              |
| 14                | 23 742              |
| 15                | 24 765              |
| 16                | 25 215              |
| 17                | 25 658              |
| 18 1. und 2. Jahr | 26 103              |
| 18 ab 3. Jahr     | 26 548              |

....

(2) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der vor dem 1. Jänner 1978 im Bezug einer Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 im Zusammenhang mit § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung stand, gebührt ab 1. Jänner 1978 zu seinem Gehalt und einer allfälligen ruhegenüßfähigen Ergänzungszulage gemäß Abs. 1 eine weitere ruhegenüßfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und der ihm vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage. Bei der Ermittlung der vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage ist der auf volle Schillingbeträge gerundete durchschnittliche Vorrückungsbetrag zwischen den Gehaltsstufen 7 und 12 aus dem Gehalt gemäß Abs. 3 heranzuziehen.

(3) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen:

| Gehaltsstufe | Gehalt<br>Schilling |
|--------------|---------------------|
| 1            | 13 490              |
| 2            | 13 490              |
| 3            | 13 490              |
| 4            | 13 490              |
| 5            | 14 517              |
| 6            | 16 564              |
| 7            | 17 591              |
| 8            | 18 616              |
| 9            | 19 640              |
| 10           | 20 667              |
| 11           | 21 691              |
| 12           | 22 716              |
| 13           | 23 742              |
| 14           | 24 765              |
| 15           | 25 215              |
| 16           | 25 658              |
| 17           | 26 103              |
| 18           | 26 548              |

Art. VII:32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1978:Artikel III

Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, ist in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung auf Universitäts(Hochschul)assistenten des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf Hinterbliebene und Angehörige dieser Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in der Tabelle des Abs. 3 genannten Beträge sich jeweils im gleichen Ausmaß erhöhen wie die gleich hohen Beträge der im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Tabelle in der Fassung des Art. IV Z 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. .../1983.

Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, ist auch auf Universitäts(Hochschul)assistenten des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Art. XI Abs. 4:39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982:Artikel V

....

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt, so gebührt ihm abweichend von § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

- für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Gehaltsstufe maßgebende Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist;
- für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist.

Artikel V

....

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt, so gebührt ihm abweichend von § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

- für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Gehaltsstufe maßgebende Gehalt der Verwendungsgruppe L 2b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Gehalt und dem Gehalt, das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist;
- für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt der Verwendungsgruppe L 2b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Gehalt und dem Gehalt, das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist.

neubisher

(13) Die Dienstzulage gemäß Abs. 12 beträgt

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,

.....

d) in den Fällen des Abs. 12 § 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

aa) im Falle des Abs. 12 § 4 lit. a und des Abs. 12 § 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,

bb) im Falle des Abs. 12 § 4 lit. b und des Abs. 12 § 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,

cc) im Falle des Abs. 12 § 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre;

d) im Falle des Abs. 12 § 4 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er

aa) im Falle des Abs. 12 § 4 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,

bb) im Falle des Abs. 12 § 4 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,

cc) im Falle des Abs. 12 § 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre;

d) im Falle des Abs. 12 § 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre;

Art. 1 Z 20:

§ 59a (1) Für die Zeit, während der ein Abteilungsleiter an einem Pädagogischen Institut zusätzlich mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut ist, gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 9 gebührt, und jener Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 2 gebühren würde, wenn diese Bestimmung auf Leiter eines Pädagogischen Institutes anwendbar wäre. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich nach § 57 Abs. 2 ergibt, sind die Bemessungskriterien des § 57 Abs. 9 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Dienstzulagengruppe nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches des gesamten Pädagogischen Institutes richtet.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist zuhegenüßig

1. im Ausmaß eines Drittels, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch ein Jahr ausgeübt wurde,

2. im Ausmaß von zwei Dritteln, wenn sie durch zwei Jahre ausgeübt wurde,

3. im vollen Ausmaß, wenn sie durch mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

(3) Von der Dienstzulage nach Abs. 1 sowie von dem dieser Dienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Art. 1 Z 21:§ 60. .....

(3) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die - ohne die im § 58 Abs. 5 § 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen - in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 347 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 290 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Der erste Satz ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungsfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BUG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 87 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 73 S beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(3) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die - ohne die im § 58 Abs. 5 § 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen - in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 347 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 290 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

neuArt. 1 Z 12 bis 15:§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

.....  
 10. den Abteilungsvorständen an Berufspädagogischen Akademien,  
 .....  
 (5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

.....  
 3. Lehrer für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

.....  
 Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.

(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

| in der Verwendungsgruppe | in den Gehaltsstufen |          | ab der Gehaltsstufe 12 |
|--------------------------|----------------------|----------|------------------------|
|                          | 1 bis 5              | 6 bis 11 |                        |
| L 3                      | 589                  | 827      | 1178                   |
| L 2b 1                   | 147                  | 207      | 295                    |

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 290 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 73 S.

Art. 1 Z 16 bis 19:§ 59. .....

(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2b 1, die die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage, wobei die im § 58 Abs. 6 zweiter beziehungsweise dritter Satz vorgesehene Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 894 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(12) Eine Dienstzulage gebührt.....5. Lehrern der Verwendungsgruppen

a) L 3 und  
 b) L 2b 1,  
 die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder für Studierende der Pädagogischen Akademien) betraut sind.

10. den Abteilungsvorständen an den Berufspädagogischen Akademien sowie an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten,

(5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

3. Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

(6) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 589 S,  
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 ..... 827 S,  
 ab der Gehaltsstufe 12 ..... 1 178 S;

sie erhöht sich bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 290 S.

(7) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 894 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

5. Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Arbeitslehrerinnen (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

- 24 -

neubisherArt. 1 Z 8:§ 55: .....

(2) Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1, in der Verwendungskategorie L 1 jedoch mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer bei der Anstellung als Lehrer durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hierbei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

(2) Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer bei der Anstellung als Lehrer durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hierbei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

Art. 1 Z 9 und 10:

§ 57: (1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungskategorie, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt. Die Einreihung der Anstalten in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Dienstzulage beträgt

.....

b) für Leiter der Verwendungskategorie L 1

| In der Dienstzulagengruppe | in den Gehaltsstufen |           | ab der Gehaltsstufe 14 |
|----------------------------|----------------------|-----------|------------------------|
|                            | 2 bis 9              | 10 bis 13 |                        |
| I                          | 4 928                | 5 268     | 5 591                  |
| II                         | 4 435                | 4 743     | 5 055                  |
| III                        | 3 941                | 4 218     | 4 474                  |
| IV                         | 3 446                | 3 686     | 3 918                  |
| V                          | 2 957                | 3 159     | 3 355                  |

b) für Leiter der Verwendungskategorie L 1

| In der Dienstzulagengruppe | in den Gehaltsstufen |          | ab der Gehaltsstufe 12 |
|----------------------------|----------------------|----------|------------------------|
|                            | 1 bis 8              | 9 bis 11 |                        |
| I                          | 4 928                | 5 268    | 5 591                  |
| II                         | 4 435                | 4 743    | 5 055                  |
| III                        | 3 941                | 4 218    | 4 474                  |
| IV                         | 3 446                | 3 686    | 3 918                  |
| V                          | 2 957                | 3 159    | 3 355                  |

Art. 1 Z 41:§ 57: .....

(9) Den Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungskategorie, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches der betreffenden Abteilung. Die Einreihung der Abteilungen in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen. Die Abs. 2, 6 und 7 sind auf Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage im Ausmaß von zwei Dritteln des gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Betragsatzes gebührt.

- 23 -

bisherneuArt. 1 Z 2 und 3:§ 12. (1) ....

(2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind vorzunehmen:

1. ....

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. .../1983;

....

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

Art. 1 Z 4 und 5:§ 12 a. ....

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4 und PT 1 bis PT 4;

....

(9) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Ist jedoch der Gehalt, den der Beamte bei einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuhaltende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen - ausgenommen die Verwendungsgruppe und die Dienstzulage nach § 82 c - sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

Art. 1 Z 6:§ 20 b. ....

(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, sofern der Beamte Anspruch auf Auszahlung eines Fahrkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz;

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2 oder in eine der in § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, W 1 bis W 3 und H 2 bis H 4;

....

(9) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Ist jedoch der Gehalt, den der Beamte bei einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuhaltende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen - ausgenommen die Verwendungsgruppe und die Dienstzulage nach § 82 c - sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis der Österreichischen Bundesbahnen. Diese Kosten sind, sofern der Beamte Anspruch auf Auszahlung eines Fahrkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.

BGB]. Nr. 136/1979) und eine für Richter (§ 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGB]. Nr. 136/1979). Diese beiden Verwendungszulagen sind ihrem Wesen nach der Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 gleichzuhalten. Um sicherzustellen, daß die Staatsanwälte und Richter hinsichtlich der Nebengebührenzulagen nicht anders behandelt werden als die von der Vorschrift des § 16 a unmittelbar erfaßten Beamten, sollen die Verwendungszulagen nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 und nach § 68 a des Richterdienstgesetzes in die Regelung des § 16 a des Nebengebührenzulagengesetzes einbezogen werden.

Zu Art. XVII:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel. Bezüglich Art. XVII Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu Art. XII verwiesen.

Bei der nachfolgenden Textgegenüberstellung werden die Änderungen des Art. I Z 7 (dieser enthält selbst die Gegenüberstellung der alten und der neuen Bezugsansätze) und des Art. I Z 22 und 23 (umfangreiche Neuregelungen, denen kein geltender Text gegenübersteht) nicht berücksichtigt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

neu

bisher

Art. I Z 1:

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten,
8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung.

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

- 21 -

Dienststand, eine solche Zulage bezogen hat, wird diese Zulage bei der Bemessung des Ruhegenusses keine Berücksichtigung finden. Diesbezüglich besteht somit volle Übereinstimmung mit den vorerwähnten Verwendungszulagen. Es sollen daher die in Anlehnung an die §§ 16 a und 16 b des Nebengebührenzulagengesetzes gestalteten Bestimmungen des § 16 c ins Nebengebührengesetz eingefügt werden, die unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten vorsehen. Diese Gutschrift erhöht die Bemessungsgrundlage der Nebengebührenzulagen (siehe § 5 Abs. 1 des Nebengebührenzulagengesetzes).

Zu Art. XVI Z 2:

Durch die 1. Nebengebührengesetz-Novelle, BGBI. Nr. 22/1973, wurde unter anderem § 16 a in das Nebengebührenzulagengesetz eingefügt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen räumen dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972 bezogen hat, einen Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten ein, sofern dieser Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat. In diesem Fall ist nämlich die an sich ruhegenübfähige Verwendungszulage bei der Bemessung des Ruhegenusses nicht zu berücksichtigen.

Zur Zeit der Schaffung der Regelung des § 16 a des Nebengebührenzulagengesetzes gab es im Besoldungsrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten eine Verwendungszulage ausschließlich nach § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Besoldung für Staatsanwälte und Richter wurden zwei weitere Verwendungszulagen geschaffen, nämlich eine für Staatsanwälte (§ 45 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes

- 20 -

Zu Art. XIV:

Dieser Artikel stellt sicher, daß auf Überleitungen in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund von Optionen das Überstellungsrecht anzuwenden ist, und legt damit fest, welche besoldungsrechtliche Stellung im neuen System gebührt. Da mit diesen Überleitungen im Gegensatz zu Überstellungen in andere Besoldungsgruppen ein Arbeitsplatzwechsel nicht verbunden sein wird, sind für die Bemessung der Ergänzungszulage abweichend vom § 12 a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 auch die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zu berücksichtigen.

Zu Art. XV:

Da das Amtsvorstandspauschale und die Omnibuslenker-Erschwerniszulage, also zwei Nebengebühren, bereits im neuen Gehalts- beziehungsweise Dienstzulagenschema berücksichtigt worden sind, sind die diesen Nebengebühren zugrundeliegenden Umstände abgegolten und nicht neuerlich durch Nebengebühren zu berücksichtigen.

Zu Art. XVI Z 1 und 3:

Durch Art. I Z 22 soll für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung eine ruhegenüßfähige Dienstzulage eingeführt werden (§ 82 c des Gehaltsgesetzes 1956). Diese in Aussicht genommene Zulage wird aber nur dann Bestandteil des ruhegenüßigen Monatsbezuges und damit bei der Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen sein, wenn sie dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand gebührt. In Fällen, in denen der Beamte während eines bestimmten Zeitraumes, nicht aber im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem

- 19 -

daher, solange er insgesamt die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden nicht übersteigt, keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Sind jedoch solche Unterrichtsstunden an fremden Klassen zu halten, gelten sie als Überstunden.

Damit würde der Einbau der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" in diese Lehrverpflichtungsregelung zu unterschiedlichen Abgeltungen führen, je nachdem, ob der Lehrer diesen Unterrichtsgegenstand in der eigenen oder einer anderen Klasse hält.

Art. XII sieht daher eine Regelung vor, die - völlig außerhalb der Bestimmungen über die Lehrverpflichtung - für die ständige Erteilung des Unterrichts in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" eine Dienstzulage und für die vorübergehende (vertretungsweise) Erteilung dieses Unterrichts eine Vergütung vorsieht.

Eine solche Regelung stellt allerdings einen Fremdkörper im bestehenden Besoldungs- und Lehrverpflichtungsrecht der Lehrer dar. Sie wird aber dann, wenn die in der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehene Neuregelung der Volksschullehrerausbildung, die auch eine Ausbildung für den Fremdsprachunterricht umfassen wird, wirksam wird, durch eine den neuen Gegebenheiten angepaßte, systemkonforme Regelung abzulösen sein. Art. XVII Abs. 2 sieht daher eine Befristung vor. Aus diesem Grund wird auch diese Abgeltungsregelung in einer Übergangsbestimmung getroffen.

Zu Art.XIII:

Dieser Art. ermöglicht die Berücksichtigung von Entwicklungshelferzeiten (Art. I Z 2) auch in den Fällen, in denen bereits der Vorrückungsstichtag bescheidmäßig ermittelt wurde, und regelt die Auswirkung einer allfälligen Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten.

- 18 -

Mit Art. XI Abs. 4 werden die dem Art. VIII vergleichbaren Übergangsbestimmungen der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, die sich auf die Überstellung von Lehrern für Werkerziehung aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2b 1 beziehen, insoweit ergänzt, als auch die Dienstalterszulage in die Etappenregelung einbezogen wird.

Zu Art. XII:

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, wird der bisherige Schulversuch "Fremdsprachliche Vorschulung" an Volksschulen als verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" in das Regelschulwesen übergeführt. Diese Neuregelung tritt jahrgangsweise, und zwar für die 3. Schulstufe mit Beginn des Schuljahres 1983/84 und für die 4. Schulstufe mit Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft.

Da derzeit noch nicht alle Volksschullehrer diesen Gegenstand unterrichten können, ist es vielfach erforderlich, daß an Stelle des Klassenlehrers ein Lehrer einer anderen Klasse diesen Unterricht übernimmt. Nach der bestehenden Lehrverpflichtungsregelung im Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, gilt ein als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeter Lehrer als vollbeschäftigt, wenn er die im Lehrplan für die betreffende Schulstufe vorgesehenen Unterrichtsstunden, soweit diese vom Klassenlehrer zu halten sind, hält. Dies gilt auch dann, wenn er damit noch nicht die im Landeslehrer-Dienstgesetz für Volksschullehrer an sich vorgesehene Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden erreicht.

In diesem Fall sind ständig zu haltende zusätzliche Unterrichtsstunden, die der Lehrer an der eigenen Klasse zu halten hat, in die Lehrverpflichtung einzurechnen und begründen

- 17 -

Zu den Art. VIII bis XI:

Für Religionslehrer der Verwendungsgruppe L 3, die nach dem 1. Juli 1983 eine Zusatzausbildung ablegen, wird gemäß Art. I Z 2 der gleichzeitig eingebrochenen Novelle zum BDG 1979 der Aufstieg in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eröffnet.

Art. VIII legt fest, daß solche Ernennungen ab 1. September 1983 zulässig sind. Die gehaltmäßige Verbesserung von den Ansätzen der Verwendungsgruppe L 3 auf die Ansätze der Verwendungsgruppe L 2b 1 soll dabei in folgenden Etappen erfolgen:

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 im Ausmaß von 40 vH,
2. für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 im Ausmaß von 70 vH und
3. ab 1. Jänner 1985 im Ausmaß von 100 vH.

Die Art. IX und XI Abs. 1 und 2 sehen eine gleichartige Etappenregelung für Vertragslehrer, Landeslehrer, Landesvertragslehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer vor.

Nach Art. X Abs. 1 und 2 sind die während der Etappenlaufzeit gebührenden Bezüge auf volle Schillingbeträge (bei Dienstzulagen nach § 44 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf durch 10 g teilbare Beträge) zu runden. Art. X Abs. 3 bis 4 stellt sicher, daß im Zuge der Etappenregelung in keinem Fall Bezugseinbußen eintreten.

Art. XI Abs. 3 regelt die Abgeltung der im Zusammenhang mit der neuen Zusatzprüfung erforderlichen Prüfungstätigkeiten.

- 16 -

Vereinheitlichung bezüglich der Ernennungen in die Dienstklasse VII. Damit sind Verbesserungen für jene Beamten maßgebend geworden, die keine Zentralstellen-Laufbahn aufweisen.

Art. II soll nun für jene Beamten, die dieser Verbesserung nur deshalb nicht teilhaftig werden konnten, weil sie bereits früher nach der älteren Beförderungspraxis, die für die außerhalb der Zentralstellen verwendeten Beamten maßgebend war, in die angeführten Dienstklassen ernannt worden sind, eine entsprechende Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung ermöglichen. Solche Verbesserungen können nach dieser Regelung in den Dienstklassen VI, VII und VIII eintreten.

Diese Verbesserung wird für Beamte des Jahrganges 1923 und für ältere Beamte mit 1. Juli 1983, für jüngere Beamte mit 1. Jänner 1984 oder, wenn sie in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand ausscheiden, mit Beginn des letzten Monates des aktiven Dienstverhältnisses wirksam.

Zu den Art. III, V und VI:

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 7, 8 und 10 wird verwiesen.

Zu den Art. IV und VII:

Die Neuregelung für die Verwendungsgruppe L 1 bedarf einer Anpassung der für Universitäts(Hochschul)assistenten geltenden Übergangsbestimmungen des Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle sowohl für aktive Bedienstete, als auch für Pensionsparteien.

- 15 -

Zu § 82 d:

Wie bereits zur Anlage 1 des BDG 1979 im gleichzeitig eingebrochenen Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 unter dem Stichwort "Erfordernis der Verwendung" ausgeführt, kann es notwendig sein, einem Beamten die Verwendung einer PT-Verwendungsgruppe zu übertragen, für die er die Ausbildungs- beziehungsweise Zeiterfordernisse noch nicht erfüllt. Er bleibt in diesem Fall Angehöriger seiner bisherigen (niedrigeren) PT-Verwendungsgruppe und erhält als Abgeltung für die höherwertige Verwendung gemäß § 82 d eine Verwendungszulage im Ausmaß von 50 % der Gehaltsdifferenz.

Während die Verwendungszulage Bestandteil des Monatsbezuges und daher der Ermittlung der Sonderzahlung zugrunde zu legen ist, ist die Verwendungsabgeltung kein Bestandteil des Monatsbezuges und daher auch nicht für die Ermittlung der Sonderzahlung zu berücksichtigen.

Zu § 82 e:

§ 82 e sieht, wie bereits zu § 12 a Abs. 2 Z 1 ausgeführt, die lineare Überstellung vor.

Zu Art. I Z 23:

§ 86 Abs. 2 sieht für die seinerzeit politisch verfolgten Beamten zusätzliche Gehaltsstufen vor. Diese Regelung wird bezüglich der neugeschaffenen Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ergänzt.

Zu Art. II:

Mit 1. Juli 1983 wurde in den Verwendungsgruppen A und H 1 die Beförderungspraxis für Ernennungen in die Dienstklasse VI vereinheitlicht, mit 1. Jänner 1984 erfolgte eine solche

- 14 -

So wie im § 30 a für die vorübergehende Wahrnehmung hervorgehobener Funktionen an Stelle einer Verwendungszulage eine Verwendungsabgeltung vorgesehen ist, ist im § 82 c Abs. 8 für die vorübergehende Ausübung einer hervorgehobenen Funktion im neuen Schema eine Dienstabgeltung vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, ebenso wie im § 30 a, daß diese Funktion mindestens während eines Kalendermonates ausgeübt wird.

Werden jedoch Beamte als "Springer" ständig mit der vorübergehenden Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut, so sieht Abs. 9 eine Zusammenrechnung dieser Zeiträume und eine entsprechend der verschieden hohen Funktionen anteilmäßige Ermittlung der Dienstabgeltung vor.

Hat zB ein Beamter der Verwendungsgruppe PT 3 Anspruch auf eine Dienstzulage PT 3/Dienstzulagengruppe 2 und übt er vorübergehend eine Verwendung PT 3/Dienstzulagengruppe 1 aus, so gebührt ihm die Dienstabgeltung gemäß Abs. 7 nur in dem Ausmaß, um das die höhere Dienstzulage seine Dienstzulage übersteigt.

Während die Dienstzulage Bestandteil des Monatsbezuges und daher der Ermittlung der Sonderzahlung zugrunde zu legen ist, ist die Dienstabgeltung kein Bestandteil des Monatsbezuges und daher auch nicht für die Ermittlung der Sonderzahlung zu berücksichtigen.

Abs. 9 regelt einen Fall, der normalerweise nicht eintreten sollte: Ist es zB einmal aus organisatorischen Gründen unumgänglich notwendig, einen PT 4-Beamten in einer PT 5-Funktion zu verwenden, die innerhalb der Verwendungsgruppe PT 5 durch eine Dienstzulage hervorgehoben ist, dann kann selbstverständlich zum PT 4-Gehalt des Beamten keine Dienstzulage oder Dienstabgeltung gebühren.

- 13 -

In den Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 3, PT 5 und PT 8 sind diese mit Dienstzulage zu honorierenden Funktionen mit unterschiedlichem Verrantwortungsumfang ausgestattet, sodaß innerhalb dieser Verwendungsgruppen je nach Funktionshöhe eine Differenzierung in drei (PT 1, PT 2 und PT 3) oder zwei (PT 5 und PT 8) Dienstzulagengruppen erforderlich ist. In den Verwendungsgruppen PT 4 und PT 6 wird mit einer Dienstzulagengruppe das Auslangen gefunden. Welche Verwendungen innerhalb einer PT-Verwendungsgruppe derart herausragen, daß für sie eine Dienstzulage gebühren soll, und welcher Dienstzulagengruppe diese Verwendungen zugewiesen werden, ist, ausgehend von den in den Abs. 2 und 5 angeführten Richtverwendungen für die Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 5 durch Verordnung näher zu regeln. Für die Verwendungsgruppen PT 7 und PT 8 ist die im Abs. 5 enthaltene Verwendungsaufzählung bereits vollständig; eine Gleichstellung weiterer Verwendungen durch Verordnung ist hier nicht erforderlich.

Die Höhe der im Abs. 1 und 2 angeführten Dienstzulagen hängt innerhalb der einzelnen Dienstzulagengruppen von der Zugehörigkeit zu bestimmten Gehaltsstufen ab. Die im Abs. 5 angeführten Dienstzulagen gebühren hingegen in Fixbeträgen.

Die Verordnungsermächtigung der Abs. 3 und 6 ist ähnlich der Verordnungsermächtigung des § 184 b Abs. 3 BDG 1979 gestaltet, wie sie im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 vorgesehen ist.

Die Dienstzulage entspricht in der Verwendungsgruppe PT 1 vom Anlaßfall her der im § 30 a Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Verwendungszulage. Abs. 4 bestimmt daher, daß - ebenso wie bei der Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 - , zeit- und mengemäßige Mehrleistungen als abgegolten anzusehen sind.

- 12 -

Zu § 82 b:

Da die Endgehaltsstufe 17 im günstigsten Fall bereits mit dem 50. Lebensjahr erreicht werden kann, sollen eine außerordentliche Vorrückung nach fünf Jahren und eine Dienstalterszulage nach weiteren fünf Jahren ein Verbleiben in der Aktivlaufbahn attraktiver gestalten.

Im Aktivstand kann somit die außerordentliche Vorrückung frühestens mit dem 55. Lebensjahr, die Dienstalterszulage frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres anfallen.

Die bestehenden pensionsgesetzlichen Begünstigungen bewirken, daß in diesem Fall die außerordentliche Vorrückung frühestens mit 52,5 Lebensjahren und die Dienstalterszulage frühestens mit 57,5 Lebensjahren der Bemessung des Ruhegenusses zugrundezulagen sind.

Bei den angeführten Beispielen ist zu berücksichtigen, daß sie von einem Vorrückungsstichtag ausgehen, der auf den 18. Geburtstag fällt. Bei einem späteren Vorrückungsstichtag verschieben sich die Zahlenangaben entsprechend.

Zu § 82 c:

Mit der im § 82 c vorgesehenen Dienstzulage soll die Ausübung von - im Vergleich zu anderen Verwendungen derselben PT-Verwendungsgruppe - höherwertigen Verwendungen honoriert werden.

Solche Dienstzulagen sind vorgesehen:

1. gemäß Abs. 1 und 2 für bestimmte leitende Funktionen in den Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 5;
2. gemäß Abs. 5 für bestimmte sonstige - in Bezug auf Aufgabenumfang und Verantwortung hervorgehobene Funktionen in den Verwendungsgruppen PT 5, PT 7 und PT 8.

- 11 -

einzelnen Verwendungsgruppen ein lineares Grundlaufbahn-Schema mit Biennalvorrückung auf. Die Bekleidung höherwertiger Funktionen wird unmittelbar honoriert:

1. Ist die höhere Funktion einer höheren PT-Verwendungsgruppe zugeordnet und erfüllt der Beamte auch die ausbildungs- und zeitmäßigen Erfordernisse hiefür, so wird er in diese höhere PT-Verwendungsgruppe überstellt.
2. Ist die höhere Funktion einer höheren PT-Verwendungsgruppe zugeordnet, erfüllt aber der Beamte hiefür noch nicht die ausbildungs- beziehungsweise zeitmäßigen Erfordernisse, so verbleibt er zwar in seiner bisherigen PT-Verwendungsgruppe, hat aber Anspruch auf eine Verwendungszulage (§ 82 d) im Ausmaß von 50 % der Gehaltsdifferenz.
3. Gehört die höhere Funktion derselben PT-Verwendungsgruppe an, ist nach § 82 c eine Dienstzulage vorgesehen.

Zu § 82 a:

Das Gehaltsschema sieht für alle PT-Verwendungsgruppen eine lineare Grundlaufbahn mit 17 Gehaltsstufen vor. Die Vorrückung erfolgt gemäß § 8 im Zweijahresrhythmus.

Akademiker bekleiden während der Zeit ihrer innerbetrieblichen Ausbildung noch keine Dauerfunktion und erhalten mit Rücksicht auf die bisher geltende Gehaltsgestaltung eine Ergänzungszulage. Diese Ergänzungszulage fällt jedoch mit dem Zeitpunkt der Betrauung mit einer Funktion weg, da dann ohnehin eine Dienstzulage gebührt.

- 10 -

Zu Art. I Z 13 bis 16 und 21:

Hier wird für die auf Grund der 39. Gehaltsgesetz-Novelle aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2b 1 überstellten Lehrer für Werkzeugziehung eine ähnliche Dienstzulagenregelung geschaffen, wie sie bereits bisher in der Verwendungsgruppe L 3 bestand. Infolge der höheren Einstufung der Zulagenempfänger wird die neue Dienstzulage entsprechend geringer bemessen als die in der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehene Dienstzulage. Diese Regelung erfaßt auch die gemäß Art. VIII bis XI dieses Bundesgesetzes in die Verwendungsgruppe L 2b 1 überstellten Religionslehrer.

Zu Art. I Z 17:

Die im § 59 Abs. 11 für die Betreuung von mehrfach behinderten Kindern vorgesehene Dienstzulage soll nicht nur für Erzieher, sondern auch für Sonderkindertärtnerinnen vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 18 und 19:

Die Dienstzulagenregelung für Besuchsschullehrer wird auf die aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2b 1 überstellten Lehrer für Werkzeugziehung ausgedehnt.

Zu Art. I Z 22:

Mit den neuen §§ 82 a bis 82 e werden die für das Besoldungsrecht der neuen Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Bestimmungen geschaffen.

Die 9 PT-Verwendungsgruppen der neuen Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung weisen - im Gegensatz zum Schema der Beamten der Allgemeinen Verwaltung - keine Dienstklassengliederung, sondern in den

- 9 -

Das neue Gehaltsschema ist - so wie bisher als alte - auch auf Universitäts- und Hochschulassistenten anzuwenden.

Zu Art. I Z 9 und 20:

Da die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes nach der mit 1. September 1983 in Kraft tretenden Neuregelung des Schulorganisationsgesetzes nicht mehr auf Dauer, sondern alternierend für je drei Jahre zu besetzen ist, ist eine geänderte Dienstzulagenregelung außerhalb des § 57 zu treffen.

Für die Bemessung der Dienstzulage nach § 59a sind die Probelehrer des betreffenden Betreuungsbereiches den Lehrern des betreffenden Betreuungsbereiches gleichzuhalten und daher gemeinsam mit diesen zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 10:

Die Änderung der Gehaltsstufenbezeichnung ist im Zusammenhang mit dem geänderten Bezugsschema der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 erforderlich. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

Zu Art. I Z 11 und 12:

Hier wird die bisherige Dienstzulagenregelung für Abteilungsvorstände an Pädagogischen Instituten durch die neue Dienstzulagenregelung für Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten ersetzt.

Für die Bemessung der Dienstzulage nach § 57 Abs. 9 sind die Probelehrer des betreffenden Betreuungsbereiches den Lehrern des betreffenden Betreuungsbereiches gleichzuhalten und daher gemeinsam mit diesen zu berücksichtigen.

- 8 -

Zu Art. I z 7 und 8:

Durch diese Neuregelung werden die Gehaltsansätze der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in Angleichung an die Laufbahn vergleichbarer Verwaltungsbeamter in einem Ausmaß angehoben, daß sich - unter Zugrundelegung einer Laufbahn von 43 Jahren - eine Erhöhung der Staffelsumme um 5,77 vH ergibt.

Ein Teil dieser Laufbahnverbesserung wird dadurch bewirkt, daß die bisherige Gehaltsstufe 1 entfällt und die besoldungsrechtliche Stellung der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 um zwei Jahre verbessert wird. Der übrige Teil der Laufbahnverbesserung wird durch Anhebung von Gehaltsansätzen bewirkt. Die Ansätze der Gehaltsstufen 17 und 18 und die Dienstalterszulage bleiben jedoch auf alle Fälle unverändert.

Diese Laufbahnverbesserung soll gemäß Art. III in drei Etappen wirksam werden, und zwar mit 1. Jänner 1984 im Ausmaß von 30 %, mit 1. Jänner 1985 im Ausmaß von weiteren 30 % und mit 1. Jänner 1986 im vollen Ausmaß.

Gemäß Art. VI bleibt bei den Pensionsiten die Einstufung unverändert. Der ruhegenüßfähige Monatsbezug erhöht sich jedoch insoweit, als das der Einstufung entsprechende, dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug zurgrunde zu legende neue Gehalt höher ist als das bisherige.

- 7 -

Zu Art. I z 5:

Bei der Bemessung der Ergänzungszulage aus Anlaß von Überstellungen soll - weil vom jeweiligen Arbeitsplatz abhängig - nicht nur die bisherige Verwendungszulage, sondern auch die gemäß § 82 c für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehene Dienstzulage außer Betracht bleiben.

Zu Art. I z 6:

Bereits durch die Neufassung des § 20 b Abs. 5 in der 40. Gehaltsgesetz-Novelle wurde es ermöglicht, die Kosten für die Beschaffung eines Ermäßigungsausweises der Österreichischen Bundesbahnen in einem einzigen Monat zu ersetzen. Damit sollte jener zusätzliche Verwaltungsaufwand vermieden werden, der sich aus einer aliquoten Aufteilung dieser Kosten auf die monatlichen Auszahlungsbeträge des Fahrtkostenzuschusses ergibt. Die nunmehrige Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, daß solche Ermäßigungsausweise auch bei anderen Verkehrsunternehmungen vorgesehen sind.

- 6 -

Zu Art. I Z 4:

Hier werden die einzelnen Verwendungsgruppen nach ihrer Wertigkeit in Bezug auf den Überstellungsabzug zugeordnet. Das neue PT-Schema ist so gestaltet, daß die Überstellung in sämtlichen PT-Verwendungsgruppen linear erfolgt, daß also somit kein Überstellungsabzug anfällt. Dies wird dadurch erreicht, daß auch die Verwendungsgruppen PT 2 und PT 1 fiktiv mit einer Gehaltsstufe 1 beginnen, die - bei voller Vordienstzeitenanrechnung - auf einen Laufbahnbeginn mit dem vollendeten 18. Lebensjahr abstellt. Für Hochschulabsolventen wird der Einstieg tatsächlich entsprechend später erfolgen, doch werden die Vordienstzeiten ohne Überstellungsabzug angerechnet. Ein Hochschulabsolvent kann damit frühestens in der Gehaltsstufe 3 beginnen. Für die Zeit seiner innerbetrieblichen Ausbildung ist gemäß § 82 a Abs. 2 außerdem eine Ergänzungszulage festgesetzt.

- 5 -

Abgeltung des Fremdsprachunterrichtes an Volksschulen, sowie eine Überstellungsmöglichkeit von Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2b 1, wenn sie eine bestimmte Zusatzausbildung nachweisen.

Bezüglich des neuen Laufbahn- und Besoldungsrechtes der Post- und Telegraphenverwaltung wird auch auf die Erläuterungen zum gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Hier wird die Liste der bisher sieben Besoldungsgruppen um die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ergänzt.

Zu Art. I Z 2:

Zeiten, die als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes zurückgelegt wurden, sollen - so wie bereits schon bisher Präsenz- und Zivildienstzeiten - zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.

Zu Art. I Z 3:

Die Zeit des Besuches einer höheren Schule ist nur für jene Verwendungsgruppen voll als Vordienstzeit anzurechnen, für die die Reifeprüfung ein Ernennungserfordernis oder eine Vorbedingung für die Erfüllung des Ernennungserfordernisses (zB für ein Hochschulstudium) darstellt. Im neuen Schema trifft diese Voraussetzung auf die Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 4 zu.

- 4 -

| für   | 1983                       | 1984       | 1985       | 1986       | 1987      |
|---|----------------------------|------------|------------|------------|-----------|
|   | <u>Millionen Schilling</u> |            |            |            |           |
| das neue Laufbahn- und Besoldungsrecht der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung  | -                          | 170        | 146        | 133        | 51        |
| die übrigen kostenwirk samen Maßnahmen, wie Laufbahnmaßnahmen in den Verwendungsgruppen A und H 1, Neuregelung der Bezugsansätze der Verwendungsgruppe L 1 und der Hochschulassistenten, Dienstzulagen an Pädagogischen Instituten, Dienstzulage für den Fremdsprachunterricht an Volkschulen, Überstellung der Religionslehrer in die Verwendungsgruppe L 2b 1 | 34                         | 300        | 178        | 192        | -         |
| <b>Summe</b>  | <b>34</b>                  | <b>470</b> | <b>324</b> | <b>325</b> | <b>51</b> |

Mit diesen Beträgen sind auch jene Maßnahmen erfaßt, die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979, einer 33. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und einer Novelle zur Reisegebührenvorschrift enthalten sind.

#### ERLÄUTERUNGEN

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält insbesondere eine Neuregelung des Laufbahn- und Besoldungsrechtes der Beamten der betrieblichen Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung, Angleichungsmaßnahmen für Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1 der Dienstklassen VI bis VIII sowie für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assistenten an die in den Jahren 1982 und 1983 eingetretene Änderung der Beförderungspraxis von Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, die nicht an Zentralstellen verwendet werden, Neuregelung der Dienstzulagen für Leiter und Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten,

- 3 -

Inhalt:

- a) Schaffung einer auf diese betrieblichen Erfordernisse abgestellten Besoldungsgruppe im Rahmen des Beamten-Dienstrechts mit arbeitsplatzbezogener Einstufung und Besoldung.
- b) Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener Beamten, die durch die Änderung der Beförderungspraxis nicht erfaßt wurden. Entsprechende Anpassung des Bezugsschemas der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und der Hochschulassistenten.
- c) Neue Dienstzulagenregelung für Leiter und Abteilungsleiter der Pädagogischen Institute; Schaffung einer Dienstzulage für den Fremdsprachunterricht an Volksschulen.
- d) Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, die auf der Grundlage der zuletzt bezogenen Verwendungszulage und der Dauer des Bezuges dieser Zulage ermittelt wird.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.

Nr. 136/1979; § 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979). Diese Verwendungszulagen sind zwar ruhegenüßfähig, weshalb von ihnen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist, sie können jedoch nur dann bei der Bemessung des Ruhegenusses berücksichtigt werden, wenn der Beamte auch noch im Zeitpunkt seiner Versetzung oder seines Übertrittes in den Ruhestand eine solche Verwendungszulage bezogen hat.

Ziel:

- a) Ein Laufbahn- und Besoldungsrecht, das auf die Erfordernisse betrieblicher Tätigkeiten und Strukturen der Post- und Telegraphenverwaltung Bedacht nimmt.
- b) Wahrung der bisherigen Besoldungsrelationen zu dem durch die Änderung der Beförderungspraxis verbesserten Laufbahnen.
- c) Anpassung der für Inhaber von Leitungsfunktionen an Pädagogischen Instituten geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen an die geänderten Erfordernisse; Abgeltung des Fremdsprachunterrichtes an Volksschulen.
- d) Zur Vermeidung von Härten soll durch eine Ergänzung des § 16 a des Nebengebührenzulagengesetzes eine Regelung geschaffen werden, die den Fall berücksichtigt, daß ein Staatsanwalt oder ein Richter, der früher einmal eine Verwendungszulage nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 beziehungsweise nach § 68 a des Richterdienstgesetzes bezogen hat, im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keinen Anspruch auf eine Verwendungszulage hat.

VORBLATTProblem:

- a) Das Laufbahn- und Besoldungsrecht der Beamten der Allgemeinen Verwaltung ist auch auf die Beamten in den betrieblichen Verwendungen der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden, stellt aber in seiner Gestaltung vorwiegend auf die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten ab.
- b) Seit 1. Juli 1982 ist infolge einer Änderung der Beförderungspraxis in bestimmte Dienstklassen für Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1, die außerhalb der Zentralstellen verwendet werden, eine Laufbahnverbesserung eingetreten. Entsprechende Laufbahnverbesserungen für Beamte, die bereits zuvor in diese Dienstklassen befördert wurden, bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Gleiches gilt für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und die Hochschulassistenten, da deren Besoldungslaufbahn seit jeher von der - nun verbesserten - Laufbahn der Verwaltungsbeamten abgeleitet ist.
- c) Mit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, wurden die Pädagogischen Institute völlig neu organisiert und der Schulversuch "Fremdsprachliche Vorschulung" an Volksschulen in das Regelschulwesen übergeführt.
- d) Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1979 wurden für Staatsanwälte und Richter mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Verwendungszulagen geschaffen (§ 45 des Gehaltsgesetzes



- 33 -

(3) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat oder auf den die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, gebührt auf Grund einer allenfalls früher bezogenen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach § 16 a. Doch ist im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen."

### Artikel XVII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. XVI Z 2 mit 1. Juli 1979,
2. Art. II mit 1. Juli 1983,
3. Art. I Z 9 und 11 bis 21, die Art. VIII bis XI und - für die Unterrichtserteilung in der 3. Schulstufe - Art. XII mit 1. September 1983,
4. Art. I Z 1, 3 bis 8, 10, 22 und 23 und die Art. III bis VII, XIV, XV und XVI Z 1 und 3 mit 1. Jänner 1984,
5. Art. I Z 2 und Art. XIII mit 1. Feber 1984,
6. - für die Unterrichtserteilung in der 4. Schulstufe - Art. XII mit 1. September 1984.

(2) Art. XII tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können mit Wirkung vom Tage seiner Kundmachung erlassen werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

- 32 -

(3) Bei der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 auf Grund des Bezuges einer Verwendungszulage nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdiernstgesetzes ist die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen."

3. Nach § 16 b wird eingefügt:

"Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben

§ 16 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 41. Gehaltsgeetz-Novelle, BGBl. Nr. ..../1983, bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und er nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat. § 184 b Abs. 1 letzter Satz des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..../1983 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Dienstzulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf diese Dienstzulage maßgebend.

- 31 -

### Artikel XVI

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 668/1977, wird wie folgt geändert.

1. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zitierung "§§ 12 bis 16 b" die Zitierung "§§ 12 bis 16 c".

2. Die Überschrift des § 16 a und der § 16 a erhalten folgende Fassung:

"Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes bezogen haben

§ 16 a. (1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

- 30 -

#### Artikel XIV

Wird ein Beamter gemäß Art. II und III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1983, mit dem das BDG 1979 geändert wird, in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

#### Artikel XV

(1) Durch den Monatsbezug, der für die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist, gelten alle Leistungen und Erschwernisse als abgegolten, für die die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, soweit sie sich im Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung befinden, Anspruch auf eine oder mehrere der folgenden Nebengebühren haben:

1. Überstundenvergütung, soweit sie allgemein für Amtsvorstände des ausübenden Post- und Fernmeldedienstes vorgesehen ist (Amtsvorstandspauschale),
2. Erschwerniszulage für Omnibuslenker.

(2) Bei Beamten, bei denen eine Dienstzulage der Dienstzulagengruppe A der Verwendungsgruppe PT 8 einen Bestandteil des Monatsbezuges bildet, ist eine allenfalls bezogene Omnibuslenkerzulage nach § 38 a des Gehaltsgesetzes 1956 von der Bemessung der Zulage zum Ruhegenuß nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965, BGBI. Nr. 340, ausgeschlossen.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.

(4) Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse ernannt wurden, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 verbessert werden.

(5) Werden eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 bis 4 und eine Ernennung auf die Planstelle einer anderen Dienstklasse mit demselben Tag wirksam, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre. Wäre diese Ernennung im Falle eines früheren Inkrafttretens des Art. I Z 2 zu einem entsprechend früheren Termin erfolgt, so kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Dienstklasse um den Zeitraum verbessern, um den dieser frühere Termin vor dem Tag der tatsächlichen Wirksamkeit der Ernennung in diese Dienstklasse liegt.

(6) Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 bis 5 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1984 gestellt wurden, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1984,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten durchzuführen.

- 28 -

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" gebührt eine Vergütung in der Höhe von 25 vH des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) Auf die Dienstzulage gemäß Abs. 1 und die Vergütung gemäß Abs. 2 sind die für die Nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBI. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.

### Artikel XIII

(1) Für Beamte, die sich am 1. Feber 1984 im Dienststand befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungsstichtag gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 198/1969, in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 245/1970, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungsstichtag infolge der Neuregelung des Art. I Z 2 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Verwendungsgruppe geltende Vorrückungsstichtag, in die der Beamte aufgenommen wurde.

(2) Wur der Vorrückungsstichtag nach Abs. 1 festgesetzt, so ist bei Beamten, die sich am Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme in der Dienstklasse V oder in einer höheren Dienstklasse befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits am Tage der Ernennung in das öffentlich-rechtlich Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer dienst- beziehungsweise besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit gleicher Wirksamkeit dementsprechend neu festzusetzen. Eine solche Maßnahme bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

- 27 -

(2) Anlage 1 Z 26.2 lit. b zum BDG 1979 und die Art. IX und X sind auf Landesvertragslehrer (§ 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172) und auf land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969) sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Abhaltung der nach Anlage 1 Z 26.2 lit. b zum BDG 1979 vorgeschriebenen Zusatzprüfung durch Bundeslehrer, Bundesvertragslehrer, Landeslehrer, Landesvertragslehrer und Lehrer gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, ist das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Prüfung den in der Anlage I unter Z V lit. e sublit. bb angeführten Pflichtkolloquien und verpflichtenden Seminarprüfungen gleichzuhalten ist.

(4) Im Art. V Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, wird in allen Fällen nach dem Wort "Gehalt" der Ausdruck "(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage)" eingefügt.

#### Artikel XII

(1) Einem als Klassenlehrer verwendeten Volksschullehrer gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 725 S je Monatswochenstunde. Durch diese Dienstzulage werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" zur Gänze abgegolten; sie sind daher weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen, noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

- 26 -

(2) Abs. 1 und Art. VII der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, sind auf die im § 44a Abs. 1 bis 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Dienstzulagen mit der Maßgabe anzuwenden, daß Restbeträge von weniger als 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 g und mehr auf den nächsthöheren, durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden sind.

(3) Auf Überstellungen gemäß Art. V Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und auf Überstellungen gemäß Art. VIII Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist § 12a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch die im § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Dienstzulagen bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

(4) Auf Überstellungen gemäß Art. VI Abs. 2 und 3 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und auf Überstellungen gemäß Art. IX Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes ist § 15 Abs. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Ausschlußbestimmung des letzten Satzes nicht auf die im § 58 Abs. 5 und 6, § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten und gemäß § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für Vertragslehrer vorgesehenen Dienstzulagen und auch nicht auf die im § 44a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Dienstzulagen bezieht.

#### Artikel XI

(1) Anlage 1 z 26.2 lit. b zum BDG 1979 und die Art. VIII und X sind auf Landeslehrer (§ 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962) und auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966) sinngemäß anzuwenden.

- 25 -

2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Entlohnungsstufe vorgesehene Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 1 3 vorgesehen ist.

(3) Wird ein im Abs. 1 angeführter Religionslehrer des Entlohnungsschemas II L in die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für jede Jahreswochenstunde

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 die für die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe 1 3 vorgesehen ist;
2. für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 die für die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe 1 3 vorgesehen ist.

#### Artikel X

(1) Sind die Bezüge, die sich gemäß Art. VIII Abs. 2 und gemäß Art. IX Abs. 2 und 3 für die monatlichen Bezüge ergeben, nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

- 24 -

2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist.

#### Artikel IX

(1) Die Einstufung eines unter den Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, fallenden Religionslehrers in die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 ist frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 zulässig, wenn dieser Religionslehrer die gemäß § 42 Abs. 2 oder § 43 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b dieser Anlage erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Religionslehrer des Entlohnungsschemas I L in die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 41 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Entlohnungsstufe maßgebende Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 1 3 vorgesehen ist;

- 23 -

### "Artikel III"

Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, ist in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung auf Universitäts(Hochschul)assistenten des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf Hinterbliebene und Angehörige dieser Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in der Tabelle des Abs. 3 genannten Beträge sich jeweils im gleichen Ausmaß erhöhen wie die gleich hohen Beträge der im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Tabelle in der Fassung des Art. IV Z 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. ..../1983."

### Artikel VIII

(1) Die Ernennung eines Religionslehrers in die Verwendungsgruppe L 2b 1 kann frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 erfolgen, wenn dieser Lehrer die für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse ausschließlich nach Z 26.2 lit. b der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt, so gebührt ihm abweichend vom § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Gehaltsstufe maßgebende Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist;

- 22 -

| in der Gehaltsstufe | in der Zeit vom                             |   |
|---------------------|---|---|
|                     | 1. Jänner 1984 bis<br>zum 31. Dezember 1984 | 1. Jänner 1985 bis<br>zum 31. Dezember 1985 |
|                     | Schilling                                   |   |
| 5                   | 15 496                                      | 15 557                                      |
| 6                   | 16 726                                      | 16 811                                      |
| 7                   | 17 956                                      | 18 065                                      |
| 8                   | 19 186                                      | 19 319                                      |
| 9                   | 20 417                                      | 20 572                                      |
| 10                  | 21 647                                      | 21 825                                      |
| 11                  | 22 876                                      | 23 078                                      |
| 12                  | 24 106                                      | 24 332                                      |
| 13                  | 25 336                                      | 25 585                                      |
| 14                  | 26 567                                      | 26 839                                      |
| 15                  | 27 795                                      | 28 092                                      |
| 16                  | 29 429                                      | 29 577                                      |

(3) Für das Ausmaß der Dienstalterszulage, die bei der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen zu berücksichtigen ist, gilt weiterhin die Regelung des § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956.

(4) Liegt der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen das Gehalt der Gehaltsstufe 9 oder 13 und eine der betreffenden Gehaltsstufe entsprechende Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde, dann ist diese Dienstzulage vom 1. Jänner 1984 an in dem für Leiter der Verwendungsgruppe L 1 in der Gehaltsstufe 10 beziehungsweise 14 vorgesehenen Ausmaß zu berücksichtigen.

### Artikel VII

Art. III der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1978, erhält folgende Fassung:

- 21 -

### Artikel V

Bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und bei Universitäts(Hochschul)assistenten, die nach dem 31. Dezember 1983 aus dem Dienststand ausscheiden, und bei Hinterbliebenen nach solchen Beamten richtet sich die Höhe des der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse zugrunde zu legenden Gehaltes nach den für die Beamten des Dienststandes jeweils vorgesehenen Gehaltsansätzen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Dienstalterszulage, die in den angeführten Fällen allenfalls in die Ermittlungsgrundlage der Ruhe(Versorgungs)genüsse mit einzubeziehen ist (Art. III Abs. 3 und 4).

### Artikel VI

(1) Für die Ermittlung der Ruhegenüsse der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und der Universitäts(Hochschul)assistenten, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und für die Ermittlung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Beamten ist anstelle der bisherigen Gehaltsstufe 1 die Gehaltsstufe 2 und in allen übrigen Fällen weiterhin die bisherige Gehaltsstufe maßgebend. Doch sind, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, vom 1. Jänner 1984 an in den einzelnen Gehaltsstufen die im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I ~~z-10~~ festgesetzten neuen Ansätze zu berücksichtigen.

(2) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1985 treten bei der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. 1 genannten Personen an die Stelle der im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in den Gehaltsstufen 5 bis 16 vorgesehenen neuen Ansätze die nachstehend angeführten Beträge:

- 20 -

(4) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 beträgt die Dienstalterszulage für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für Universitäts(Hochschul)assistenten abweichend vom § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

| in der Gehaltsstufe   | in der Zeit vom                             |   |
|-----------------------|---|---|
|                       | 1. Jänner 1984 bis<br>zum 31. Dezember 1984 | 1. Jänner 1985 bis<br>zum 31. Dezember 1985 |
|                       | Schilling                                   | Schilling                                   |
| 18 5. und 6. Jahr     | 802,5                                       | 1 605                                       |
| 18 7. Jahr und später | 2 674,5                                     | 2 674,5                                     |

#### Artikel IV

Artikel IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 49/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 wird der Ausdruck "Gehaltsstufen 7 und 12" durch den Ausdruck "Gehaltsstufen 8 und 13" ersetzt.

2. Die Tabelle im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

| Gehaltsstufe      | Gehalt<br>Schilling |
|-------------------|---------------------|
| 2                 | 13 490              |
| 3                 | 13 490              |
| 4                 | 13 490              |
| 5                 | 13 490              |
| 6                 | 14 517              |
| 7                 | 16 564              |
| 8                 | 17 591              |
| 9                 | 18 616              |
| 10                | 19 640              |
| 11                | 20 667              |
| 12                | 21 691              |
| 13                | 22 716              |
| 14                | 23 742              |
| 15                | 24 765              |
| 16                | 25 215              |
| 17                | 25 658              |
| 18 1. und 2. Jahr | 26 103              |
| 18 ab 3. Jahr     | 26 548              |

- 19 -

(2) In den neuen Gehaltsstufen 2 bis 17 tritt durch die Maßnahme nach Abs. 1 keine Änderung des Vorrückungstermines in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein. In der Gehaltsstufe 18 fällt die Dienstalterszulage um zwei Jahre vor dem Zeitpunkt an, zu dem sie nach der bisher geltenden Regelung - bezogen auf die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Gesamtdienstzeit - angefallen wäre.

(3) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 gebührt Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assistenten anstelle des im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in nachstehend angeführter Höhe:

| in der Gehaltsstufe      | in der Zeit vom                             |   |
|--------------------------|---|---|
|                          | 1. Jänner 1984 bis<br>zum 31. Dezember 1984 | 1. Jänner 1985 bis<br>zum 31. Dezember 1985 |
|                          | Schilling                                   |   |
| 2                        | 13 450                                      | 13 609                                      |
| 3                        | 13 979                                      | 14 137                                      |
| 4                        | 14 507                                      | 14 665                                      |
| 5                        | 15 105                                      | 15 333                                      |
| 6                        | 15 881                                      | 16 328                                      |
| 7                        | 17 112                                      | 17 582                                      |
| 8                        | 18 342                                      | 18 836                                      |
| 9                        | 19 571                                      | 20 088                                      |
| 10                       | 20 802                                      | 21 343                                      |
| 11                       | 22 032                                      | 22 596                                      |
| 12                       | 23 261                                      | 23 849                                      |
| 13                       | 24 491                                      | 25 103                                      |
| 14                       | 25 721                                      | 26 356                                      |
| 15                       | 26 952                                      | 27 610                                      |
| 16                       | 28 181                                      | 28 863                                      |
| 17                       | 29 816                                      | 30 351                                      |
| 18 1. und 2. Jahr        | 31 598                                      | 32 133                                      |
| 18 3. Jahr und<br>später | 32 846                                      | 32 846                                      |

- 18 -

1. Juli 1983 bis zum Wirksamwerden der Beförderung an Stelle ihrer Bezüge die Bezüge gebühren, die diesen Beamten gebührt hätten, wenn sie mit Wirkung vom 1. Juli 1983 befördert worden wären. Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

### Artikel III

(1) Die Lehrer des Dienststandes der Verwendungsgruppe L 1 und die Universitäts(Hochschul)assistenten des Dienststandes werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 wie folgt eingestuft:

besoldungsrechtliche Stellung, die

|   |   |
|---|---|
| bei Weitergelten der bisherigen Regelung des § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt hätte | auf Grund des geänderten § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt |
|---|---|

#### Gehaltsstufe

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| 1                         | 2                         |
| 2                         | 3                         |
| 3                         | 4                         |
| 4                         | 5                         |
| 5                         | 6                         |
| 6                         | 7                         |
| 7                         | 8                         |
| 8                         | 9                         |
| 9                         | 10                        |
| 10                        | 11                        |
| 11                        | 12                        |
| 12                        | 13                        |
| 13                        | 14                        |
| 14                        | 15                        |
| 15                        | 16                        |
| 16                        | 17                        |
| 17                        | 18 1. und 2. Jahr         |
| 18 1. und 2. Jahr         | 18 3. und 4. Jahr         |
| 18 3. und 4. Jahr         | 18 mit Dienstalterszulage |
| 18 mit Dienstalterszulage | 18 mit Dienstalterszulage |

- 17 -

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die im Abs. 2 angeführte Änderung der Beförderungspraxis wäre bereits entsprechend früher in Kraft getreten, für den Beamten zu dem gemäß Abs. 4 für ihn maßgebenden Tag eine günstigere dienst- beziehungsweise besoldungsrechtliche Stellung ergeben hätte als jene, die ihm an diesem Tage tatsächlich zukommt. Beim angeführten Vergleich ist insbesondere auf die Verwendung (Funktion) und die Leistungsfeststellung (Dienstbeurteilung) des Beamten sowie auf den Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten Bedacht zu nehmen. Hierbei sind jene Bewertungen des Arbeitsplatzes und jene Leistungsfeststellungen beziehungsweise Dienstbeurteilungen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der fiktiv zurückverlegten Ernennungen maßgebend gewesen sind. § 137 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 329/1977, ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden.

(6) Werden eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 bis 5 und eine Ernennung auf die Planstelle einer anderen Dienstklasse mit demselben Tag wirksam und handelt es sich bei dieser anderen Dienstklasse um die Dienstklasse VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre. Wäre diese Ernennung im Falle eines früheren Inkrafttretens der im Abs. 2 angeführten Änderung der Beförderungspraxis zu einem entsprechend früheren Termin erfolgt, so kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Dienstklasse um den Zeitraum verbessern, um den dieser frühere Termin vor dem Tag der tatsächlichen Wirksamkeit der Ernennung in diese Dienstklasse liegt.

(7) Bei den unter Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten kann aus Anlaß einer Beförderung, die auf Grund der Abs. 2 bis 6 zum 1. Juli 1983 möglich gewesen wäre, bestimmt werden, daß ihnen für die Zeit vom

- 16 -

Einvernehmen mit dem Bundeskanzler neu festgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind ausschließlich aus Anlaß der für Beamte der Verwendungsgruppen A oder H 1 im Juni und Juli 1982 eingetretenen Änderungen der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse VI beziehungsweise aus Anlaß der für Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1 im Dezember 1982 und Jänner 1983 eingetretenen Änderung der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse VII zulässig. Das Höchstmaß der Verbesserung in den Dienstklassen VI und VII darf

1. bei Beamten an nachgeordneten Dienststellen (einschließlich der Polizeiärzte) zwei Jahre,
2. bei Beamten des Höheren Dienstes an Zentralstellen mit einer nicht dem früheren "Höheren Ministerialdienst" entsprechenden Verwendung und bei Annexämtern ein halbes Jahr in der Dienstklasse VI beziehungsweise ein Jahr in der Dienstklasse VII,
3. bei Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes und des Auslandskulturdienstes ein halbes Jahr und
4. bei Beamten der Verwendungsgruppe H 1 ein Jahr nicht übersteigen.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der Beamte nicht ohnehin durch eine Ernennung (beziehungsweise mehrere Ernennungen), die im Juni 1982 oder danach wirksam geworden ist (beziehungsweise sind), der Begünstigung der im Abs. 2 angeführten Änderungen der Beförderungspraxis teilhaftig geworden ist.

(4) Die Maßnahmen nach Abs. 2 werden für

1. die im Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten mit 1. Juli 1983,
2. die im Abs. 1 Z 2 angeführten Beamten mit 1. Jänner 1984 und
3. die im Abs. 1 Z 3 angeführten Beamten mit dem Ersten jenes Monats, in (mit) dem sie aus dem Dienststand ausscheiden, wirksam.

- 15 -

<sup>3</sup>  
26. Im § 86 Abs. 2 wird nach lit. e eingefügt:

"f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

| in der<br>Gehalts-<br>stufe | in der Verwendungsgruppe |        |        |        |        |        |        |        |      |           |
|-----------------------------|--------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|------|-----------|
|                             | PT 9                     | PT 8   | PT 7   | PT 6   | PT 5   | PT 4   | PT 3   | PT 2   | PT 1 | Schilling |
| 18                          | 10 641                   | 13 240 | 13 834 | 16 667 | 17 282 | 21 263 | 22 681 | 24 317 | 28   | 970       |
| 19                          | 10 902                   | 13 816 | 14 446 | -      | -      | -      | -      | -      | -    | -         |

Artikel II

(1) Dieser Artikel ist auf die nachstehend angeführten Beamten anzuwenden:

1. Beamte der Jahrgänge bis 1923, die sich am 1. Juli 1983 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 angehören,
2. Beamte der Jahrgänge ab 1924, die sich am 1. Jänner 1984 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 angehören,
3. Beamte der Jahrgänge ab 1924, die in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 als Angehörige der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 durch Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststand ausscheiden.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Beamten kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, ab 1. Juli 1982 in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe A oder H 1 und ab 1. Jänner 1983 in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A oder H 1 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im

- 14 -

### Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

§ 82 d. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wird und der nicht zum Beamten dieser Verwendungsgruppe ernannt ist, gebührt eine ruhegenübfähige Verwendungszulage im Ausmaß von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt des Beamten und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe.

(2) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenübfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

### Überstellung

§ 82 e. Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungsstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungsstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen sinngemäß anzuwenden."

- 13 -

(6) Durch Verordnung können weitere Verwendungen der Verwendungsgruppe PT 5 der Anwendung des Abs. 5 unterstellt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung der im Abs. 5 angeführten Verwendung eines Bautruppführers gleichzuhalten sind. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen. Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenübfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 beziehungsweise Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte außerdem Anspruch auf eine Dienstzulage derselben Verwendungsgruppe, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Hat der Beamte Anspruch auf Gehalt und Dienstzulage einer niedrigeren Verwendungsgruppe und übersteigt die Summe dieser Bezüge das Gehalt jener Verwendungsgruppe, die für die Bemessung der Dienstabgeltung maßgebend ist, so verringert sich die Dienstabgeltung um diesen Unterschiedsbetrag.

(8) Auf Beamte, die ständig mit der vorübergehenden vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und gegebenenfalls § 82 d Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82 d Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

- 12 -

(3) Durch Verordnung sind den Dienstzulagengruppen weitere Funktionen zuzuordnen, die den im Abs. 2 angeführten Richtfunktionen hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung gleichzuhalten sind. Bei der Zuordnung der Funktionen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit und die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

(4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenübfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

| in der Verwendungsgruppe | in der Dienstzulagengruppe | für die Verwaltung als (im) Bautruppführer  | Schilling |
|--------------------------|----------------------------|---|-----------|
| PT 5                     | A                          |   | 600       |
| PT 7                     | A                          | Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist | 300       |
| PT 8                     | A                          | Omnibuslenkerdienst   | 1 460     |
|                          | B                          | Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen  | 300       |

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt dem Beamten der Verwendungsgruppe PT 8 auch dann, wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfallen nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

- 11 -

| in der<br>Verwen-<br>dungs-<br>gruppe | der<br>Dienst-<br>zulagen-<br>gruppe | Post-<br>dienst  | im<br>Postauto-<br>dienst   | Fernmelde-<br>dienst   |
|---------------------------------------|--------------------------------------|--|---|--|
| PT 1                                  | 1                                    | -  | Leiter der Post-<br>autobetriebslei-<br>tung Wien                               | Leiter des Fern-<br>meldebetriebsam-<br>tes Wien, Graz<br>oder Linz  |
|                                       | 2                                    | -  | Leiter einer son-<br>stigen Postautobe-<br>triebsleitung                        | Leiter eines<br>sonstigen Fern-<br>meldebetriebs-<br>amtes   |
|                                       | 3                                    | -  | Stellvertreter des<br>Leiters einer Post-<br>autobetriebsleitung                | Stellvertreter<br>des Leiters ein-<br>es Fernmeldebe-<br>triebsamtes   |
| PT 2                                  | 1                                    | Leiter eines<br>Postamtes<br>I. Klasse<br>erster Stufe   | Leiter der Post-<br>autohauptwerk-<br>stätte                                    | Leiter der tech-<br>nischen Stelle<br>in einem Fern-<br>meldebetriebs-<br>amt  |
|                                       | 2                                    | Leiter eines<br>Postamtes<br>I. Klasse<br>zweiter Stufe  | Leiter einer Ver-<br>waltungsabteilung<br>in einer Postauto-<br>betriebsleitung | Leiter eines Be-<br>triebsbezirkes<br>mit mehr als<br>15 000 Teilneh-<br>mern oder eines<br>Betriebsbezirkes<br>B in einem Fern-<br>meldebetriebsamt |
|                                       | 3                                    | Leiter eines<br>Postamtes<br>I. Klasse<br>dritter Stufe  | Leiter einer Post-<br>garage I  | Leiter der<br>Stromversorgungs-<br>aufsicht  |
| PT 3                                  | 1                                    | Leiter eines<br>Postamtes<br>II. Klasse<br>erster Stufe  | Leiter einer Post-<br>garage II   | Leiter einer Te-<br>legraphenzeugab-<br>teilung  |
|                                       | 2                                    | Leiter eines<br>Postamtes<br>II. Klasse<br>zweiter Stufe | Leiter einer Post-<br>garage III  | Leiter einer An-<br>meldestelle  |
|                                       | 3                                    | Leiter eines<br>Postamtes<br>II. Klasse<br>dritter Stufe | -   | -  |
| PT 4                                  | 1                                    | Leiter eines<br>Postamtes<br>II. Klasse<br>vierter Stufe | Leiter einer Post-<br>garage IV   | Heimaufsicht in<br>einem Lehrlings-<br>heim  |
| PT 5                                  | 1                                    | Leiter eines<br>Postamtes<br>III. Klasse                 | -   | -  |

- 10 -

## Dienstzulage, Dienstabgeltung

§ 82 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

| auf Arbeits-<br>plätzen der<br>Verwendungs-<br>gruppe | in der Dienst-<br>zulagengruppe | in den Gehalts-<br>stufen |           | ab der<br>Gehalts-<br>stufe 15 |
|---|---------------------------------|---------------------------|-----------|--------------------------------|
|   |                                 | 1 bis 10                  | 11 bis 14 |                                |
|   |                                 | Schilling                 |           |                                |
| PT 1  | 1                               | 8 000                     | 10 000    | 18 000                         |
|   | 2                               | 6 000                     | 8 000     | 16 000                         |
|   | 3                               | 5 500                     | 7 500     | 10 000                         |
| PT 2  | 1                               | 5 000                     | 7 000     | 8 500                          |
|   | 2                               | 2 000                     | 4 500     | 6 000                          |
|   | 3                               | 1 000                     | 2 000     | 4 000                          |
| PT 3  | 1                               | 1 000                     | 2 000     | 3 000                          |
|   | 2                               | 700                       | 1 400     | 2 100                          |
|   | 3                               | 500                       | 800       | 1 100                          |
| PT 4  | 1                               | 350                       | 650       | 950                            |
| PT 5  | 1                               | 200                       | 300       | 400                            |

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

- 9 -

(2) Den im § 184 b Abs. 4 BDG 1979 angeführten Beamten gebührt während der Zeit ihrer innerbetrieblichen Ausbildung zu dem gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Gehalt eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage von 1 938 S. Diese Ergänzungszulage erhöht sich nach zweijähriger Verwendung auf 2 115 S.

(3) Das Gehalt des Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

#### Außerordentliche Vorrückung und Dienstalterszulage

§ 82 b. (1) Dem Beamten, der fünf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe. Diese außerordentliche Vorrückung gilt als Vorrückung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965.

(2) Dem Beamten, der fünf Jahre Anspruch auf die außerordentliche Vorrückung gehabt hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß des Eineinhalbfachen der außerordentlichen Vorrückung.

(3) Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

- 8 -

## 21. Dem § 60 Abs. 3 wird angefügt:

"Der erste Satz ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 87 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 73 S beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden."

## 22. Nach § 82 wird eingefügt:

**"ABSCHNITT IX****Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung****Gehalt**

**§ 82 a. (1)** Das Gehalt des Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

| in der<br>Gehalts-<br>stufe | in der Verwendungsgruppe |        |        |        |        |        |        |        |        |
|-----------------------------|--------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                             | PT 9                     | PT 8   | PT 7   | PT 6   | PT 5   | PT 4   | PT 3   | PT 2   | PT 1   |
| Schilling                   |                          |        |        |        |        |        |        |        |        |
| 1                           | 8 307                    | 8 753  | 8 868  | 9 221  | 9 221  | 10 778 | 10 778 | 10 778 | 13 271 |
| 2                           | 8 403                    | 8 882  | 9 030  | 9 368  | 9 368  | 11 042 | 11 042 | 11 042 | 13 271 |
| 3                           | 8 504                    | 9 028  | 9 208  | 9 553  | 9 844  | 11 350 | 11 350 | 11 350 | 13 271 |
| 4                           | 8 610                    | 9 190  | 9 403  | 9 774  | 10 001 | 11 702 | 11 709 | 11 709 | 14 010 |
| 5                           | 8 722                    | 9 370  | 9 614  | 10 031 | 10 207 | 12 099 | 12 125 | 12 440 | 14 793 |
| 6                           | 8 839                    | 9 567  | 9 842  | 10 325 | 10 462 | 12 540 | 12 598 | 12 921 | 15 621 |
| 7                           | 8 961                    | 9 780  | 10 085 | 10 656 | 10 766 | 13 026 | 13 129 | 13 475 | 16 493 |
| 8                           | 9 088                    | 10 011 | 10 346 | 11 023 | 11 119 | 13 556 | 13 716 | 14 102 | 17 409 |
| 9                           | 9 221                    | 10 259 | 10 623 | 11 427 | 11 520 | 14 131 | 14 361 | 14 802 | 18 370 |
| 10                          | 9 358                    | 10 524 | 10 916 | 11 867 | 11 970 | 14 751 | 15 063 | 15 575 | 19 375 |
| 11                          | 9 501                    | 10 806 | 11 225 | 12 344 | 12 470 | 15 415 | 15 822 | 16 421 | 20 425 |
| 12                          | 9 649                    | 11 105 | 11 551 | 12 857 | 13 018 | 16 123 | 16 639 | 17 340 | 21 518 |
| 13                          | 9 802                    | 11 421 | 11 893 | 13 407 | 13 614 | 16 876 | 17 513 | 18 332 | 22 657 |
| 14                          | 9 961                    | 11 754 | 12 252 | 13 993 | 14 260 | 17 673 | 18 443 | 19 398 | 23 840 |
| 15                          | 10 124                   | 12 104 | 12 627 | 14 616 | 14 955 | 18 515 | 19 431 | 20 536 | 25 067 |
| 16                          | 10 293                   | 12 471 | 13 019 | 15 275 | 15 698 | 19 402 | 20 476 | 21 748 | 26 338 |
| 17                          | 10 467                   | 12 855 | 13 427 | 15 971 | 16 490 | 20 333 | 21 579 | 23 033 | 27 654 |

- 7 -

cc) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre;"

20. Nach § 59 wird eingefügt:

"§ 59a. (1) Für die Zeit, während der ein Abteilungsleiter an einem Pädagogischen Institut zusätzlich mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut ist, gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 9 gebührt, und jener Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 2 gebühren würde, wenn diese Bestimmung auf Leiter eines Pädagogischen Institutes anwendbar wäre. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich nach § 57 Abs. 2 ergibt, sind die Bemessungskriterien des § 57 Abs. 9 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Dienstzulagengruppe nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches des gesamten Pädagogischen Institutes richtet.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenußfähig

1. im Ausmaß eines Drittels, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch ein Jahr ausgeübt wurde,

2. im Ausmaß von zwei Dritteln, wenn sie durch zwei Jahre ausgeübt wurde,

3. im vollen Ausmaß, wenn sie durch mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

(3) Von der Dienstzulage nach Abs. 1 sowie von dem dieser Dienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten."

- 6 -

betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage, wobei die im § 58 Abs. 6 zweiter beziehungsweise dritter Satz vorgesehene Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß."

17. Im § 59 Abs. 11 werden nach dem Wort "Erzieher" die Worte "oder Sonderkindergärtnerinnen" eingefügt.

18. § 59 Abs. 12 z 5 erhält folgende Fassung:

"5. Lehrern der Verwendungsgruppen

- a) L 3 und
- b) L 2b 1,

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung Übungsschulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder für Studierende der Pädagogischen Akademien) betraut sind."

19. An die Stelle des § 59 Abs. 13 z 1 lit. d und e treten folgende Bestimmungen:

"d) in den Fällen des Abs. 12 z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

aa) im Falle des Abs. 12 z 4 lit. a und des Abs. 12 z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,

bb) im Falle des Abs. 12 z 4 lit. b und des Abs. 12 z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,

- 5 -

13. Im § 58 Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck "Arbeitslehrerinnen" durch den Ausdruck "Lehrer für Werkerziehung" ersetzt.

14. Dem § 58 Abs. 5 wird angefügt:

"Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören."

15. § 58 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

| in der Verwendungsgruppe | in den Gehaltsstufen |          | ab der Gehaltsstufe 12 |
|--------------------------|----------------------|----------|------------------------|
|                          | 1 bis 5              | 6 bis 11 |                        |
| L 3                      | 589                  | 827      | 1178                   |
| L 2b 1                   | 147                  | 207      | 295                    |

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 290 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 73 S."

16. § 59 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2b 1, die die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die

- 4 -

8. § 55 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

"Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1, in der Verwendungsgruppe L 1 jedoch mit der Gehaltsstufe 2."

9. Im § 57 Abs. 1 wird nach dem Wort "Unterrichtsanstalten" der Ausdruck "(mit Ausnahme der Pädagogischen Institute)" eingefügt.

10. Im § 57 Abs. 2 lit. b' werden ersetzt:

1. die Gehaltsstufenbezeichnung "1 bis 8" durch die Gehaltsstufenbezeichnung "2 bis 9",
2. die Gehaltsstufenbezeichnung "9 bis 12" durch die Gehaltsstufenbezeichnung "10 bis 13",
3. die Gehaltsstufenbezeichnung "13" durch die Gehaltsstufenbezeichnung "14".

11. Dem § 57 wird angefügt:

"(9) Den Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches der betreffenden Abteilung. Die Einreihung der Abteilungen in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen. Die Abs. 2, 6 und 7 sind auf Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage im Ausmaß von zwei Dritteln des gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Betragsansatzes gebührt."

12. Im § 58 Abs. 1 Z 10 entfallen die Worte "sowie an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten".

- 3 -

auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt."

7. In der Tabelle im § 55 Abs. 1 werden in der für die Verwendungsgruppe L 1 vorgesehenen Spalte ersetzt

| in der Gehaltsstufe | der Betrag | durch den Betrag |
|---------------------|------------|------------------|
| 1                   | 13 292     | -                |
| 2                   | 13 820     | 13 820           |
| 3                   | 14 349     | 14 349           |
| 4                   | 14 876     | 14 876           |
| 5                   | 15 435     | 15 638           |
| 6                   | 16 642     | 16 923           |
| 7                   | 17 848     | 18 209           |
| 8                   | 19 054     | 19 495           |
| 9                   | 20 262     | 20 778           |
| 10                  | 21 468     | 22 063           |
| 11                  | 22 673     | 23 348           |
| 12                  | 23 880     | 24 633           |
| 13                  | 25 086     | 25 918           |
| 14                  | 26 294     | 27 203           |
| 15                  | 27 498     | 28 488           |
| 16                  | 29 282     | 29 773           |
| 17                  | 31 063     | 31 063           |
| 18                  | 32 846     | 32 846           |

- 2 -

4. Im § 12a Abs. 2 Z 1 wird die Wortgruppe "und H 2 bis H 4" durch die Wortgruppe ", H 2 bis H 4 und PT 1 bis PT 9" ersetzt.

5. § 12a Abs. 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen - ausgenommen die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82 c - sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen."

6. § 20 b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, sofern der Beamte Anspruch

Entwurf

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das  
Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehaltsgesetz-Novelle) und das  
Nebengebührenzulagengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. Nr. 49/1983, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.  
Dem § 2 wird angefügt:

"8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung."

2. § 12 Abs. 2 Z 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem  
Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem  
Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft  
der Entwicklungshilfe im Sinne des  
Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. .../1983;"

3. Im § 12 Abs. 2 Z 6 erster Satz wird nach "H 2" die Wortgruppe  
", PT 1 bis PT 4" eingefügt.



